

ist jährlich etwa 250 M. Es empfiehlt sich, diese Einnahme als nicht mehr zeitgemäß aufzugeben.

Schließlich beehrt sich die Deputation bei dieser Gelegenheit den ihr aufgetragenen Bericht, ob es einzurichten sei, daß die Unterhaltung von Gräbern allgemein oder wenigstens für auswärtig Wohnende gegen tarifmäßige Gebühren oder eine Pauschalsumme von der Deputation für die Friedhöfe übernommen werde, dahin zu erstatten, daß eine solche Einrichtung sich nicht empfehle.

Zunächst ist für eine derartige Einrichtung kein Bedürfnis vorhanden. Im Allgemeinen werden die Nutzungsberechtigten ihre Gräber gern selbst unterhalten, und ist dazu in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe durch zahlreiche Gärtner Gelegenheit geboten. Ein Grund, weshalb die Deputation verpflichtet werden sollte, statt der Nutzungsberechtigten, die nach § 14 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Friedhöfe betreffend, zur ordnungsmäßigen Instandhaltung ihrer Gräber angehalten werden können, in allen Fällen auf Verlangen diese Unterhaltung zu übernehmen, ist nicht ersichtlich. Ein Tarif ist bei der verschiedenen Größe und Einrichtung der Gräber, nicht wohl aufzustellen. Die großen Bedenken, unnöthiger Weise die Verwaltung der Friedhöfe in einem solchen Umfange zu erweitern, liegen auf der Hand. Eine genügende Controlle der Friedhofsaufsicht würde sich schwer durchführen lassen. Selbstverständlich hat sich die Deputation schon jetzt für berechtigt gehalten, in ganz besondern Fällen gegen Sicherstellung oder Zahlung einer genügenden Summe die Unterhaltung eines Grabmals zu übernehmen, namentlich wenn dies im öffentlichen Interesse erschien, z. B. bei dem bekannten Hoepfen'schen Grabmal auf dem Rhienberger Friedhof. Auch dafür, die Deputation zu verpflichten, für Auswärtige die Unterhaltung ihrer Grabstellen zu übernehmen, ist kein ausreichender Grund vorhanden, da dieselben so leicht wie Hiesige einen der zahlreichen Gärtner damit beauftragen können und die ordentliche Instandhaltung von der Deputation beaufsichtigt wird. Es ist auch niemals ein derartiges Ansuchen an die Deputation gerichtet worden. Dieselbe darf sich übrigens für ermächtigt halten, in besonderen Ausnahmefällen etwaigen Gesuchen auswärtiger Nutzungsberechtigter entgegenzukommen.

(gez.) Plump. (gez.) Gildemeister.

Mittheilung des Senats

vom 8. November 1881.

Zollschuppen an der Tiefer.

Dem Senat ist von seinen Commissarien bei der Baudeputation angezeigt worden, daß Zweifel darüber entstanden seien, ob die unter Außerordentliche Ausgaben Cap. I., 10 eingestellten M. 15 000 für den Zollschuppen an der Tiefer der Baudeputation oder der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Verfügung gestellt seien. Da zur Zeit ein verfassungsmäßiger Beschluß hinsichtlich der von der Bürgerschaft beantragten Ueberweisung des Zollschuppens an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen noch nicht vorliegt, hat der Senat die Baudeputation angewiesen, die Reparatur der Dächer, welche einen ferneren Aufschub nicht gestattete, auf Grund ihres Berichts (Berh. 1880 pag. 484) sofort nach bestem Ermessen vorzunehmen. Die für Reparatur des Zollschuppens zc. ausgeworfenen M. 15 000 werden daher schon im laufenden Jahre theilweise zur Verwendung kommen, und ist ihre Uebertragung auf das Budget für 1882 rückgängig zu machen.

Was den Antrag der Bürgerschaft wegen der künftigen Verwaltung des Zollschuppens betrifft, so erscheint der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, über denselben eine Entscheidung zu treffen, und wird es sich empfehlen, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, sobald die betreffenden Verhältnisse sich klarer werden übersehen lassen.